

3. Vertrag zwischen Schweden und der Union der Sozialistischen Räterepubliken mit Schlußprotokoll betreffend die Rechte und Pflichten der russischen Handelsdelegation in Stockholm.

8. Okt. 1927. Ratif. 31. März 1928. (Sveriges Överenskommelser med främmande makter 1928 nr. 8)

Die Kgl. Schwedische Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Räte-Republiken, die am 15. März 1924 ein Übereinkommen zur Regelung der Handelsverbindungen zwischen den beiden Ländern unterzeichnet haben, und es für nützlich halten, für die Gültigkeitszeit dieses Übereinkommens die Rechte und Pflichten festzusetzen, die für das Organ, genannt Handelsdelegation, gelten sollen, welches von der Regierung der Union der Sozialistischen Räte-Republiken zur Wahrnehmung des Außenhandels mit Schweden eingerichtet wird, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

S. M. der König von Schweden:

Seinen außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister in Moskau, Karl Gerhard von Heidenstam und das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Räte-Republiken:

den stellvertretenden Volkskommissar des Äußeren, Maxime Litvinoff,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht haben, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, folgende Vereinbarungen getroffen haben:

Artikel 1.

Mit Rücksicht darauf, daß in der Union der Sozialistischen Räte-Republiken der Staat das Außenhandels-Monopol besitzt, soll die Schwedische Regierung der Handelsdelegation der Union die Möglichkeit geben, auf schwedischem Gebiet die Aufgaben zu erfüllen, die ihr von der Regierung der Union der Sozialistischen Räte-Republiken gestellt werden, nämlich:

a) die Interessen der Union und deren Staatsangehöriger bezüglich des Außenhandels wahrzunehmen und zur Entwicklung der kommerziellen und ökonomischen Verbindungen zwischen Schweden und der Union der Sozialistischen Räte-Republiken beizutragen;

b) den Außenhandel und Warenaustausch zwischen Schweden und der Union der Sozialistischen Räte-Republiken im Einklang mit den schwedischen Gesetzen zu regeln und zu handhaben.

Die Handelsdelegation genießt in Schweden die Rechte, die im Artikel 2 Absatz 2 des am 15. März 1924 zwischen Schweden und der Union geschlossenen Handelsvertrages Vereinigungen (juristischen Personen) zuerkannt werden.

Artikel 2.

Die Handelsdelegation, die der Gesandtschaft der Union der Sozialistischen Räte-Republiken in Schweden angeschlossen ist, hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Leitung eines Chefs, der im folgenden als Handelsdelegat bezeichnet wird.

Der Handelsdelegat und sein Stellvertreter sollen dem diplomatischen Personal der Union der Sozialistischen Räte-Republiken angehören.

Artikel 3.

Außer den im Art. 2 angegebenen Personen sind sämtliche Mitglieder der Handelsdelegation in Schweden von der Einkommensteuer für das Einkommen befreit, das sie für ihre Tätigkeit im Dienst der Union der Sozialistischen Räte-Republiken beziehen. Ferner müssen die Mitglieder der Handelsdelegation die Staatsangehörigkeit der Union der Sozialistischen Räte-Republiken besitzen und von dem Volkskommissariat der Union für Außen- und Innenhandel ernannt und nach Stockholm entsandt sein. Ihre Zahl darf nicht 40 Personen übersteigen.

Die Handelsdelegation genießt für ihre Diensträume in Stockholm das Recht der Exterritorialität.

Die Handelsdelegation ist ferner berechtigt, Chiffren anzuwenden.

Artikel 4.

Da die Handelsdelegation in jeder Beziehung für die Union der Sozialistischen Räte-Republiken tätig wird, ist deren Regierung verantwortlich für alle Transaktionen, die vom Handelsdelegaten oder den von der Handelsdelegation für den einzelnen Fall beauftragten Mitgliedern der Delegation vorgenommen werden.

Die Handelsdelegation ist von der Verpflichtung befreit, sich in Stockholm zum Handelsregister anzumelden. Jedoch ist sie verpflichtet, in den offiziellen Zeitungen (Post- und inländischen Zeitungen) jeweils die Namen der Mitglieder der Delegation zu veröffentlichen, die zu ihrer Vertretung berechtigt sind. Jedes von einem solchen legitimierten Mitglied vorgenommene Geschäft hat bindende Wirkung, bis durch die Delegation in den offiziellen Zeitungen (Post- und inländischen Zeitungen) bekannt gemacht ist, daß seine Vertretungsmacht für die Delegation aufgehört hat.

Artikel 5.

Die rechtlichen Fragen, die bezüglich der von der Handelsdelegation vorgenommenen Handelsgeschäfte entstehen können, sind sowohl in materieller wie in prozessualer Hinsicht nach schwedischem Recht zu beurteilen, doch kann, sofern die Parteien darüber einig sind, das in der Union geltende Recht auf solche in Schweden abgeschlossene Geschäfte angewandt werden, die in der Union der Sozialistischen Räte-Republiken zu erfüllen sind.

Artikel 6.

In Schweden befindliches, der Union der Sozialistischen Räte-Republiken gehöriges Vermögen kann, sofern es nicht nach den Bestimmungen des internationalen Rechts dem Souveränitätsrecht untersteht oder für die offizielle Tätigkeit der diplomatischen oder konsularen Vertretung der Union benutzt wird, gepfändet oder anderen Vollstreckungsmaßnahmen unterworfen werden.

Artikel 7.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer an Staat und Kommune die der Handelsdelegation als Handelsgewerbetreibender nach den schwedischen Steuergesetzen obliegt, wird folgendermaßen geregelt:

Als steuerbares Einkommen ist ein berechneter Betrag von 0,4% des Gesamtwertes des Handelsumsatzes der Handelsdelegation anzusehen.

Die Handelsdelegation hat die Verpflichtung, nach Maßgabe der schwedischen Steuergesetzgebung eine Erklärung über ihr Einkommen abzugeben. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, den betreffenden Behörden andere Mitteilungen zu machen als diejenigen, die zur Feststellung des oben genannten Betrages nötig sind.

Artikel 8.

Dieser Vertrag soll von dem König von Schweden unter der Voraussetzung, daß der Reichstag ihm zustimmt, sowie von dem Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Räte-Republiken ratifiziert werden. Er soll in Kraft treten an dem Tage, an dem die Ratifikationsurkunden ausgewechselt sind, was in Stockholm so schnell wie möglich geschehen soll.

Das Abkommen gilt bis zum Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an dem es von einem der beiden vertragschließenden Parteien gekündigt wird, doch nicht über die Gültigkeitsdauer des am 15. März 1924 zwischen Schweden und der Union der Sozialistischen Räte-Republiken geschlossenen Handelsvertrages hinaus.

Zur Bekräftigung dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Moskau in doppelter Ausfertigung am 8. Oktober 1927.

Carl G. v. Heidenstam

[L. S.]

Maxim Litvinoff

[L. S.]

Schlußprotokoll.

Die Bestimmungen des Art. 2 des Abkommens, daß der Handelsdelegat und sein Stellvertreter dem diplomatischen Personal der Gesandtschaft der Union der Sozialistischen Räte-Republiken in Stock-

holm angehören sollen, und des Art. 3, daß die Handelsdelegation für ihre Diensträume in Stockholm das Recht der Exterritorialität genießt, sollen kein Hindernis für die Bekanntmachung rechtlicher Akte an die Handelsdelegation sein.

Der Umstand, daß die Zahl der Mitglieder der Handelsdelegation durch die Bestimmung des Art. 3 auf 40 beschränkt ist, schließt nicht aus, daß auch anderen Personen die Einreiseerlaubnis nach Schweden erteilt wird, deren Anstellung unter Umständen mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Delegation, wie sie im Verträge geregelt ist, erforderlich erscheint. Diese Personen genießen jedoch nicht die besonderen Vorteile, die durch die Bestimmungen des letzterwähnten Artikels den 40 Mitgliedern zuerkannt sind.

Geschehen in Moskau in 2 Exemplaren d. 8. Oktober 1927.

Carl G. v. Heidenstam
Maxim Litvinoff.

Protokoll.

Die Unterzeichneten sind heute zusammengetreten, um die Auswechselung der von S. M. dem König von Schweden und der Regierung der Union der Sozialistischen Räte-Republiken ausgefertigten Ratifikationsinstrumente zu der Konvention betreffend die Rechte und Pflichten der Handelsdelegation der Union der Sozialistischen Räte-Republiken in Stockholm mit zugehörigem Schlußprotokoll, abgeschlossen in Moskau am 8. Oktober 1927 zwischen Schweden und der Union der Sozialistischen Räte-Republiken, vorzunehmen.

Nachdem die Ratifikationsinstrumente vorgezeigt, gut und in gehöriger Form befunden worden sind, ist ihre Auswechselung erfolgt.

Zur Bekräftigung dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll errichtet, welches sie in zwei Exemplaren unterschrieben haben.

Geschehen in Stockholm, 31. März 1928.

Eliel Löfgren
[L. S.]
V. Kopp
[L. S.]

3a. Königliche Bekanntmachung über die Steuerpflicht der russischen Handelsvertretung in Stockholm.

4. Mai 1928. (Svensk Författningssamling 1928 nr. 113.)

S. M. der König hat, nachdem der Reichstag seine Zustimmung zu einem zwischen Schweden und der Sowjet-Union geschlossenen Vertrag nebst Schlußprotokoll betreffend die Rechte und Pflichten der russischen Handelsvertretung in Stockholm erteilt hat, für gut befunden zu verordnen:

1. Bezüglich der der Handelsdelegation obliegenden Verpflichtung, als Organ, das ein Handelsgewerbe betreibt, sein Einkommen bei Staat und Kommune zu versteuern, soll gelten, daß als solch steuerbares Einkommen ein Betrag von $\frac{4}{10}\%$ des Gesamtwertes des Handelsumsatzes der Handelsdelegation in Betracht kommt.

Die Handelsdelegation hat ihr Einkommen zu deklarieren, hingegen ist sie nicht verpflichtet, den zuständigen Behörden andere Angaben zu machen als diejenigen, die zur Feststellung des obengenannten Betrages notwendig sind.

2. Mitglieder der Handelsdelegation, die der Sowjet-Union angehören, sind von der Verpflichtung befreit, in Schweden das Einkommen zu versteuern, das sie für ihre Tätigkeit im Dienste der Sowjet-Regierung erhalten.

Diese Bekanntmachung tritt an dem der Bekanntmachung in der Schwedischen Gesetzessammlung folgenden Tage in Kraft und gilt auch für die Steuerveranlagung für das Jahr 1928.

Danach haben sich alle, die es angeht, gehorsamst zu richten. Zur weiteren Bestärkung haben Wir dies eigenhändig unterschrieben und mit Unserem kgl. Siegel bekräftigen lassen.

Stockholm, d. 4. Mai 1928.

In Abwesenheit meines allergnädigsten Königs und Herrn:

Gustav Adolf

[L. S.]

Ernst Lyberg.

4. Der Notenwechsel zwischen der Schweiz und Italien in der Angelegenheit Cesare Rossi.

Der vorliegende Meinungs austausch beschäftigt sich mit drei Gruppen völkerrechtlich bedeutsamer Vorgänge. In der Hauptsache handelt es sich um die Ergreifung des Antifascisten Rossi in der italienischen Exclave Campione. In ihr erblickt die schweizerische Regierung eine Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit, weil die Vorbereitung der Verhaftung und die Hinüberschaffung seines Gepäcks nach Italien auf schweizerischem Boden durch Handlungen italienischer Polizeiorgane bewirkt worden sei. Der von der Schweiz in dieser Hinsicht angeführte rechtliche Grundsatz, daß staatliche Organe auf fremdem Boden keine Amtshandlungen vornehmen, noch eine im Inlande zu treffende Maßnahme auf fremdem Boden vorbereiten dürfen, wird in der ersten italienischen Note ohne Stellungnahme wiedergegeben. Indes ist nicht ersichtlich, daß Italien gegen diese Folgerung aus dem Recht der Gebietshoheit Bedenken trüge. Dagegen gehen die Rechtsansichten darüber auseinander, ob auch die Handlungen völkerrechtswidrig sind,